

Die im Rahmen Ihres Studiums an der School of Governance, Risk & Compliance - School GRC sowie Institut für Kriminalistik anfallenden Ausgaben können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Die nachstehenden Abzugsmöglichkeiten kommen in Betracht. Gern sind wir Ihnen bei der Deklaration und Erstellung der entsprechenden Erklärung behilflich.

Abzug als Fortbildungskosten

Fortbildungskosten können ohne Einschränkung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Wer bereits eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen hat, bei dem ist jede weitere Berufsausbildung (also auch ein Erststudium) als Fortbildung einzustufen (BMF Schreiben vom 22.09.2010, IV C 4-S 2227/07/10002; 2010/0416045). Eine Ausnahme von dem Grundsatz des Abzuges eines Zweitstudiums liegt allerdings nach neuerer Rechtsprechung des BFH dann vor, wenn das Zweitstudium sich direkt an ein Erststudium anschließt und dieses Zweitstudium bereits bei Aufnahme des Erststudiums mehr oder weniger eine zwingende logische Folge darstellt. Dies kann z.B. gelten für Architekten im Bachelor- und Masterstudiengang, ist aber auch sehr wohl auf andere Ausbildungsbereiche zu übertragen.

Voraussetzung für den Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug ist, dass mit dieser Fortbildungsmaßnahme später im Inland steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden sollen. I. d. R. wird es kein Problem sein, diese Absicht gegenüber dem Finanzamt darzulegen.

Welche Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören z. B.

- Lehrgangs-, Schul- oder Studiengebühren, Arbeitsmittel, Fachliteratur,
- Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort,
- Mehraufwendungen für Verpflegung
- Mehraufwendungen wegen auswärtiger Unterbringung (es ist nicht erforderlich, dass die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung vorliegen).

Abzug als Sonderausgaben

Kosten für die eigene Berufsausbildung (erste Berufsausbildung) können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG bis zu 6.000 EUR im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden.

Ein Studium ist nur dann ein erstmaliges Studium i. S. d. § 12 Nr. 5 EStG, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt. D. h., dass ein Studium dann keine Erstausbildung mehr ist, wenn zuvor ein anderes berufsqualifizierendes Studium und / oder eine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung beendet worden ist. Zwischenprüfungen stellen keinen Berufsabschluss dar. Es kommt auf die Abschlussprüfung an.